

SVBP Schweizerischer Verband des Berberpferdes

ASCB Association Suisse du Cheval Barbe

Mitglied der O.M.C.B.

Organisation **M**ondiale du **C**heval **B**arbe

HERDEBUCHREGLEMENT DES SCHWEIZERISCHEN VERBANDES DES BERBERPFERDES

Das Herdebuch des Berberpferdes und Araber-Berberpferdes ist in Europa geschlossen. Der Schweizerische Verband des Berberpferdes SVBP/ASCB führt in der Schweiz ein Filialherdebuch für Berber- und Araber-Berberpferde.

I. AUFBAU DES HERDEBUCHES

ARTIKEL 1

Das Herdebuch des Schweizerischen Verbandes des Berberpferdes ist unterteilt in zwei Sektionen:

- Sektion des reingezogenen Berberpferdes (BP)
- Sektion des Araber-Berberpferdes (AB)

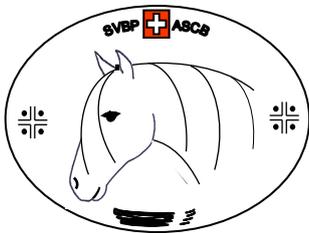
Die Daten von Kreuzungstieren („Berber-Mix“) werden erfasst und in der Datenbank des SVBP/ASCB geführt und archiviert. Das Ausstellen von Pässen durch den SVBP/ASCB ist möglich, die Tiere werden aber nicht im Herdebuch eingetragen.

ARTIKEL 2

Die Sektionen des reingezogenen Berberpferdes sowie des Araber-Berberpferdes sind unterteilt in:

- Hengstbuch I
- Hengstbuch II
- Stutbuch I
- Stutbuch II

Dabei sind Pferde im Hengstbuch I respektive Stutbuch I zur Zucht **empfohlen**, Pferde im Hengstbuch II respektive Stutbuch II zur Zucht **zugelassen**.



SVBP Schweizerischer Verband des Berberpferdes

ASCB Association Suisse du Cheval Barbe

Mitglied der O.M.C.B.

Organisation **M**ondiale du **C**heval **B**arbe

II. EINTRAGUNGSBERECHTIGUNG

ARTIKEL 3

Hengstbuch II

Zur Eintragung eines Hengstfohlens in das Hengstbuch II werden die Daten des Deckscheins/des Samenverwendungsnachweises sowie der Identifizierung des Fohlens erfasst.

Zudem müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein

- Er gehört per Abstammung der Rasse Berber oder Araber-Berber an.
-
- Er ist korrekt identifiziert.
- Er kann (noch) nicht im Hengstbuch I eintragen werden.

Bereits eingetragene Hengstfohlen, welche später kastriert werden, verbleiben im Hengstbuch II.

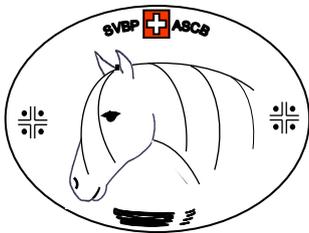
ARTIKEL 4

Stutbuch II

Zur Eintragung eines Stutfohlens in das Stutbuch II werden die Daten des Deckscheins/des Samenverwendungsnachweises sowie der Identifizierung des Fohlens erfasst.

Zudem müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein.

- Sie gehört per Abstammung der Rasse Berber oder Araber-Berber an.
-
- Sie ist korrekt identifiziert.
- Sie kann (noch) nicht im Stutbuch I eintragen werden.



SVBP Schweizerischer Verband des Berberpferdes

ASCB Association Suisse du Cheval Barbe

Mitglied der O.M.C.B.

Organisation **M**ondiale du **C**heval **B**arbe

ARTIKEL 5

Eintragung von Pferden aus dem Ausland

Hengste und Stuten aus dem Ausland können unter folgenden Voraussetzungen ins Hengstbuch II respektive Stutbuch II eingetragen werden

- Das Pferd gehört der Rasse Berber oder Araber-Berber an.
- Das Pferd ist nachweislich in einem anerkannten Zuchtbuch seiner Rasse eingetragen.
- Das Pferd ist korrekt identifiziert.
- Das Pferd kann (noch) nicht ins Hengstbuch I respektive Stutbuch I eingetragen werden.

ARTIKEL 6

Hengstbuch I

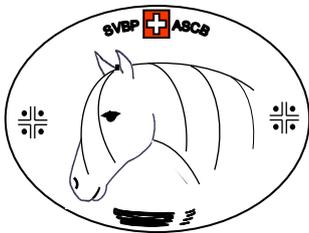
Zur Eintragung ins Hengstbuch I müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein

- Der Hengst ist mindestens vier Jahre alt.
- Er gehört der Rasse Berber oder Araber-Berber an.
- Er ist nachweislich in einem anerkannten Zuchtbuch seiner Rasse eingetragen.
- Er ist korrekt identifiziert.
- Er hat eine Körung gemäss ARTIKEL 5 ff. des Leistungsprüfungsreglements bestanden.
- Er hat eine Hengstleistungsprüfung gemäss ARTIKEL 7 ff. des Leistungsprüfungsreglements bestanden.

Hengste, welche die Körung/HLP nach alter Ordnung vor dem 1.1.2020 abgelegt haben, werden ins Hengstbuch I übernommen.

Hengste, welche im Ausland vor dem 1.1.2020 gekört wurden werden ins Hengstbuch I übernommen.

Hengste aus dem Ausland, die in einem vom O.M.C.B anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind und nach den dortigen Vorgaben gekört wurden werden ins Hengstbuch I übernommen.



SVBP Schweizerischer Verband des Berberpferdes

ASCB Association Suisse du Cheval Barbe

Mitglied der O.M.C.B.

Organisation **M**ondiale du **C**heval **B**arbe

ARTIKEL 7

Stutbuch I

Zur Eintragung ins Stutbuch I müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein.

- Die Stute ist mindestens drei Jahre alt.
- Sie gehört der Rasse Berber oder Araber-Berber an.
- Sie ist nachweislich in einem anerkannten Zuchtbuch seiner Rasse eingetragen. Sie ist korrekt identifiziert.
- Sie hat in der Leistungsprüfung Exterieur mindestens die Gesamtnote 6.5 erhalten, wobei für alle Teilbeurteilungen die Mindestnoten gemäss ARTIKEL 9 des Zuchtprogramms erreicht werden müssen.

Stuten, die vor dem 1.1.2020 zur Zucht zugelassen wurden werden ins Stutbuch I übernommen.

Stuten aus dem Ausland, die in einem vom O.M.C.B anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind und nach den dortigen Vorgaben zur Zucht zugelassen wurden werden ins Stutbuch I übernommen.

III. FÜHRUNG DES HERDEBUCHES

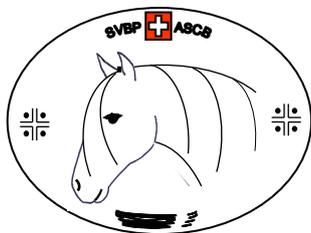
ARTIKEL 8

- Die Herdebuchführung wird durch den Vorstand des Schweizerischen Verbandes des Berberpferdes gewährleistet.
- Züchter und Pferdebesitzer sind verpflichtet, dem SVBP alle für die Herdebuchführung notwendigen Angaben zu liefern.
- Die Dienstleistungen werden gemäss Gebührenreglement in Rechnung gestellt.

ARTIKEL 9

Das Herdebuch sollte die folgenden Angaben enthalten:

- Namen und Anschrift des Züchters,
- Name und Anschrift (E-Mail-Adresse, soweit verfügbar) des Eigentümers,
- Geburtsdatum des Pferdes,
- Geschlecht des Pferdes,



SVBP Schweizerischer Verband des Berberpferdes

ASCB Association Suisse du Cheval Barbe

Mitglied der O.M.C.B.

Organisation **M**ondiale du **C**heval **B**arbe

- Kennzeichen des Pferdes (Name, UELN Lebensnummer, Herdebuchnummer, Farbe, Rasse, Mikrochip-Nummer, Signalement gezeichnet und beschrieben)
- die Kennzeichen der Eltern des Zuchttieres, soweit vorhanden (Namen, Rasse, soweit verfügbar: Geburtsdatum),
- die Kennzeichen der Grosseltern bei reinrassigen Zuchttieren (Namen, Rasse, soweit verfügbar: Geburtsdatum),
- soweit vorhanden, mindestens drei Vorfahrensgenerationen,
- bei Zuchttieren, deren Samen zur künstlichen Besamung verwendet werden soll, das Testergebnis der genetischen Abstammungskontrolle zur Überprüfung ihrer Identität,
- alle dem Verband bekannten Ergebnisse der Leistungsprüfungen,
- Ausstellungs- und Prämierungserfolge, soweit vom Besitzer bekannt gegeben,
- die Nachzucht, bei Hengsten eingetragene Söhne und Töchter mit Lebensnummern; bei Stuten die gesamte Nachzucht mit Lebensnummern,
- ab Geburtsjahrgang 2010, die DNA Typisierung mit dem Ergebnis der Abstammungsüberprüfung auf Vater und Mutter bei allen identifizierten Nachkommen,
- Angaben über Testergebnisse, insbesondere zu Erbkrankheiten, Erbfehlern und Gesundheitsmängeln, soweit bekannt,
- den Zeitpunkt und die Zuchtbuchklasse der Eintragung.

Das vorliegende Herdebuchreglement wurde an der ordentlichen Generalversammlung vom 22. April 2023 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

Die Präsidentin:

Karin Kieselbach

Die Vizepräsidentin:

Claudia Lazzarini